



Frau
Dr. Valerie Wilms MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 17.04.2014
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 140/April:

Wie bewertet die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen die aktuelle Anfrage der EU-Kommission an die Häfen in der EU (mit Ergänzungsfragen für die deutschen Häfen) in Bezug auf die jeweilige Entrichtung von Körperschaftssteuer und wie sind die einzelnen Kapitalzuführungen als Verlustausgleich an die deutschen Häfen bzw. in die Hafensbetriebsgesellschaften beihilferechtlich zu bewerten (bitte die jeweiligen Folgen benennen, wenn anstatt der heutigen Praxis Körperschaftssteuer im Fall von Verlusten zu zahlen wäre)?

beantworte ich wie folgt:

Die Europäische Kommission (KOM) hat mit Schreiben vom 03.07.2013 einen Fragebogen zur Funktionsweise und Besteuerung von Häfen übermittelt, den die Bundesregierung am 30.09.2013 beantwortet hat. Damit möchte sich die KOM einen Überblick über die Funktionsweise öffentlich finanzierter Handelshäfen in den Mitgliedstaaten verschaffen, um so die möglichen Auswirkungen staatlicher Beihilfevorschriften für Häfen besser abschätzen zu können. Im Nachgang hat die KOM mit Schreiben vom 18.12.2013 ein Auskunftsersuchen zur Besteuerung von Häfen an die Bundesregierung übermittelt, das am 26.02.2014 beantwortet worden ist.





Seite 2 von 2

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die KOM mit den genannten Konsultationen ihre Prüfung fortsetzt, ob und in welcher Form Beihilfeleitlinien für Häfen entwickelt werden sollen.

Wirtschaftliche Aktivitäten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA), werden nach den Grundsätzen des § 4 KStG der Körperschaftsteuer unterworfen. Sie werden damit grundsätzlich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen besteuert. Der Träger des BgA, die juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt als Anteilseigner des BgA.

Einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft steht es frei, seiner Gesellschaft Kapital zuzuführen, damit diese z.B. Verluste ausgleichen kann, oder der Gesellschaft Ertragszuschüsse zu gewähren. Letztere sind ergebniswirksam, die Kapitalzuführungen nicht. Steuerlich werden die Kapitalzuführungen als Einlagen behandelt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 8 EStG). Gewährt der Träger eines BgA folglich diesem eine Kapitalzuführung, hat dies keine Auswirkung auf Verluste des BgA.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann